

DIE ENTWICKLUNG DES ARCHIVRECHTS IN ÖSTERREICH

Heinrich Berg *

UDK: 930.25.000.34(436)

Heinrich Berg: Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich. Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja, Zbornik referatov z dopolnilnega izobraževanja, Maribor 4/2005, št. 1, str.425-434.

Izvirnik v nemščini, izvleček v nemščini in angleščini, povzetek v slovenščini.

Der Beitrag beschreibt die Entwicklung der Archivgesetzgebung in Österreich, die erst in den letzten Jahren begonnen wurde und noch nicht abgeschlossen ist. Auf Grund der föderalen Verfassung gibt es keine umfassende und einheitliche Regelung mit Gültigkeit für das gesamte Archivwesen. Zusammenfassend werden wesentliche Bestimmungen in den verschiedenen für das Archivwesen wesentlichen Gesetzen und die unterschiedlichen Lösungsansätze für verschiedene Rechtsprobleme in den eigentlichen Archivgesetzen dargestellt.

UDC: 930.25.000.34(436)

Heinrich Berg: The Development of Archival Legislation in Austria. Technical and Field Related Problems of Traditional and Electronic Archiving. Conference Proceedings, Maribor 4/2005, No. 1, pp. 425-434.

Original in German, abstract in German and English, summary in Slovenian.

This article describes the development of the archival legislation in Austria. Seen within an European context it started late only a few years ago and is still going on. The federal constitution of Austria constrains an all in one solution. An overview describes the legal framework for the function of the archives and discusses the main issues of and differences between the single archive acts.

RAHMENBEDINGUNGEN IN VERFASSUNG UND RECHTSSYSTEM

Die Republik Österreich ist ein föderaler Bundesstaat. Drei Gebietskörperschaften stehen darin einander gegenüber - teilweise in einer hierarchischen Unterordnung mit einer Delegation des Aufgabenvollzuges von oben nach unten, teilweise mit autonomen Kompetenzen, die auch streng gehütet werden: der Gesamtstaat oder Bund als umfassende, die Bundesländer oder Länder als regionale sowie die Gemeinden als lokale Komponenten. Bund und Länder verfügen über legislative Gewalt, dabei sind die Länder in manchen Bereichen vom Bund abhängig, in anderen bestimmen sie ausschließlich aus eigenem Recht. Der Bund überträgt in bestimmten Bereichen den Vollzug von Gesetzen an die Länder (mittelbare Bundesverwaltung). Bund und Länder können zwar Angelegenheiten der Gemeinden im Grundsatz gesetzlich regeln, die Gemeinden haben in der Anwendung aber einen ausschließlich ihnen vorbehaltenen Spielraum (Gemeindeautonomie). In jüngerer Zeit kommt dazu als übergeordnete Ebene das mittlerweile auch hier in Slowenien gewohnte gemeinsame Recht der Europäischen Union, das jeweils in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die Kenntnis dieses verfassungsrechtlichen Hintergrunds ist Voraussetzung für das Verständnis der „Zersplitterung“ der im Folgenden darzustellenden rechtlichen Regelungen für das österreichische

* Dr. Heinrich Berg, MA8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien 11, Gasometer D, Guglgasse 14
Postanschrift: Rathaus, 1082 Wien.

Archivwesen. Eine bundesweit einheitliche Archivgesetzgebung für alle Gebietskörperschaften ist durch die spezielle Kompetenzaufteilung der österreichischen Verfassung verhindert. Zudem können die Gebietskörperschaften aus Sicht des Verwaltungsrechtes funktionell entweder im Bereich der eigentlichen staatlichen Machtausübung rechtssetzend und Gesetze vollziehend (Hoheitsverwaltung) oder auch wie private Rechtssubjekte auftreten (Privatwirtschaftsverwaltung). Daher haben die verschiedenen Gesetzgeber nicht nur unterschiedliche rechtliche Lösungen für die organisatorische sondern auch die rechtliche Stellung der ihnen zugeordneten Archive vorgegeben. Darüber hinaus bestehen im Archivrecht - dieser Begriff soll hier umfassend für die verschiedenen gesetzlichen Regelungen angewendet werden, die Aufgaben und Arbeit der Archive wesentlich beeinflussen - Grenzen für Eingriffe in das Privatrecht und damit für Eingriffe in die Verfügung über privates Archivgut, die in anderen Staaten möglich sind.

DIE GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

Im europäischen Vergleich war Österreich neben der Schweiz einer der letzten Staaten, die eine spezifische Gesetzgebung für die Aufgaben des Archivwesens entwickelt haben. Etliche europäische Staaten verfügen schon über zumindest im Ursprung vergleichsweise alte Archivgesetze. Natürlich agierten die Archive im Rahmen des allgemein gültigen Verwaltungsrechtes und gab und gibt es Archivordnungen unterschiedlicher rechtlicher Qualität im Rahmen der inneren Organisation der jeweiligen Behörden. Eine erste Initiative zu einer spezifischen gesetzlichen Regelung in Österreich Ende der 1960er Jahre blieb aber erfolglos. Beim Nachbarn Deutschland verliefen die wesentlichen rechtlichen Entwicklungen in den 1980er Jahren (Baden-Württemberg 1987). Das erste einschlägige Gesetz in Österreich stammt aus dem Jahr 1997. Der Entwicklungsprozess ist auch noch nicht abgeschlossen, da bisher nur der Bund sowie drei der neun Länder über eigene Archivgesetze verfügen.

Dazu folgt aus den schon angedeuteten Voraussetzungen in der Verfassung, dass das Archivwesen nicht durch ein einzelnes Gesetz umfassend geregelt werden kann. Vielmehr spielen im Archiv generell mehrere Gesetzesmaterien zusammen und unterliegen die verschiedenen Archive unterschiedlichen Gesetzen. Hier ist auch ein Unterschied zur ebenfalls föderal strukturierten Bundesrepublik Deutschland zu sehen, wo einerseits der Bund ein Rahmengesetz schaffen konnte, in das sich die Gesetze der Länder einfügen, andererseits in diesen Gesetzen alle Rechtsbereiche, mit unmittelbarer Auswirkung für die Archive, vor allem der Datenschutz, umfassend geregelt sind, sodass ein Archiv im jeweiligen Geltungsbereich im Wesentlichen genau *ein* Gesetz - wenn auch je nach Archivgut das Bundes- oder das Landesgesetz - zu vollziehen hat.

In Österreich sind die Materien, die unsere tägliche Arbeit betreffen, auf verschiedene Gesetze verteilt, die allerdings in einzelnen Regelungen auf einander Bezug nehmen.

DENKMALSCHUTZGESETZ

Für einen Teilbereich, der sich in der Tätigkeit der Archive auswirkt, gab es auch bei uns schon länger Vorschriften. Ein Aspekt - lange Zeit auch aus Sicht der Archive der einzige, der überhaupt als Problemstellung wahrgenommen wurde - gilt der Erhaltung von Archivgut als Kulturgut. Dieser wird in Österreich durch das Denkmalschutzgesetz begründet. Der Denkmalschutz ist Bundessache. Es ist daher möglich, den Archivalienschutz durch seine Aufnahme in das Denkmalschutzgesetz einheitlich für den Gesamtstaat zu gestalten. Er ist seit 1923 gesetzlich verankert. Mit der Novelle des Denkmalschutzgesetzes 2000 wurde die Aufgabe, die zuvor ein sogenanntes Archivamt, dessen Entwicklung hier im Detail nicht näher erläutert werden soll, überhatte, dem Österreichischen Staatsarchiv übertragen. Durch zwei Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist für Archivalien das Staatsarchiv an Stelle des Bundesdenkmalamts mit der Durchführung betraut. Dieses grenzt durch seine Begriffsbestimmungen auch den Gegenstand Archivgut vom Bibliotheksgut und anderen Sammlungen von schriftlichen Unterlagen ab. Die Angelegenheit des Denkmalschutzes macht auch Eingriffe in das Privatrecht möglich. Die Verfügung über Archivgut aus dem privaten Bereich kann so eingeschränkt werden, dass dieses zumindest im öffentlichen Interesse erhalten bleibt und nicht ins Ausland verbracht wird. Das Schriftgut der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegt dem Denkmalschutz in jedem Fall von vorn herein. Anderes Schriftgut kann durch das Staatsarchiv per Bescheid unter Schutz gestellt werden.

DATENSCHUTZGESETZ

Die Verbreitung der Informationstechnologie hat in den 1970er Jahren zu einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber deren Auswirkungen auf den Einzelnen geführt. In vielen europäischen Staaten, so auch 1978 in Österreich, ist dieser Bereich einer gesetzlichen Regelung unterworfen worden.

Die österreichische Datenschutzgesetzgebung seit 1978 regte wohl die Diskussion über das Erfordernis rechtlicher Grundlagen für die Archivierung an, hatte jedoch lange Zeit keine konkreten Auswirkungen.

Innerhalb der EU galt der Datenschutz lange Zeit als Hemmnis der wirtschaftlichen Entwicklung. Seit den 1980er Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts (freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit, Freier Kapitalverkehr) nur umgesetzt werden könnten, wenn auch die entsprechenden Informationen fließen könnten. Gleichzeitig bestand und besteht in Europa ein Grundwertekonsens, der den Schutz des Privatlebens mit einschließt, wie er unter anderem auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt ist. Durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 1995 wurde eine Harmonisierung des Datenschutzrechtes vorgegeben, die in Österreich durch das Datenschutzgesetz des Jahres 2000 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Das Datenschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, das auch die Länder bindet und ebenso in den privatrechtlichen Bereich jedes Datenverarbeiters eingreift. Mit seinen einzelnen Bestimmungen betrifft es die Archive als Datenverarbeiter, wie alle anderen Datenverarbeiter auch. Mit dem Persönlichkeitsschutz berührt es aber auch Kernfragen der archivischen Tätigkeit, die über das Betreiben von Datenverarbeitungen hinaus reichen. Es wird daher in allen Archivgesetzen auf das hier im ersten Paragraphen als Verfassungsbestimmung festgelegte Grundrecht auf

Datenschutz Bezug genommen, also den Schutz der Betroffenen vor der Ermittlung ihrer Daten und den Schutz vor der Weitergabe der über sie ermittelten Daten.

Nur als Nebenbemerkung ist zu erwähnen, dass auch im Datenschutzbereich die EU-Richtlinie aus Gründen der österreichischen Verfassung auf Bundesebene durch das Datenschutzgesetz 2000 nicht vollständig umgesetzt werden konnte, sondern Landesgesetze dieses ergänzen müssen. Diese betreffen den Schutz von sensiblen Daten, die nicht elektronisch sondern auf dem konventionellen Datenträger Papier gespeichert werden („manuelle Dateien“). Da der größere Teil des Archivguts zur Zeit noch diesem Medium zugehört und auch sensible Daten umfassen kann, sind diese Bestimmungen für die Archive durchaus von Bedeutung.

Eine der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ermöglicht überhaupt erst die Archivierung von elektronischen Unterlagen. Daten dürfen, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, nur auf Grund eines gesetzlichen Auftrags und nur so lange gespeichert werden, wie sie zur Vollziehung dieses Auftrags benötigt werden. Das bedeutet: alle Daten sind zu löschen, außer sie werden auf Grund eines Archivgesetzes als Archivgut bestimmt und einem Archiv übergeben. Die genannten Bestimmungen haben schließlich die Entwicklung einer Archivgesetzgebung in jüngster Zeit beschleunigt.

ARCHIVGESETZE

Die großen öffentlichen Archive Österreichs sind das Österreichische Staatsarchiv, die Landesarchive der neun Bundesländer sowie die Archive einiger größerer Städte, vor allem der Landeshauptstädte.

1997 hat das Land Kärnten sein Archivgesetz geschaffen. Auslöser für das Kärntner Gesetz war die Absicht, dem Kärntner Landesarchiv eine organisationsrechtliche Basis zu schaffen, und das Archiv aus der Landesverwaltung auszugliedern. Es ist bisher das einzige öffentliche Archiv in Österreich mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Diese bietet ihm gerade auch in Hinsicht auf die Möglichkeit, die ihm übertragenen Finanzmittel einzusetzen, einen größeren Spielraum als den anderen Landesarchiven.

Im Jahr 2000 trat das Bundesarchivgesetz in Kraft. Neben einer Motivation in allgemeinen Anliegen der Verwaltungsreform spielte der Datenschutz bei seiner Entstehung eine spezielle Rolle. Die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit war in Österreich wie in Deutschland zu einem politischen Anliegen von internationaler Bedeutung geworden. Die Diskussionen um den Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie um Fragen der Rückstellung und Entschädigung durch die Republik Österreich führten 1998 zur Bildung der österreichischen Historikerkommission auf Grund einer Vereinbarung von Regierungs- und Parlamentsspitze. Da das Arbeitsergebnis der Historikerkommission in erster Linie von der Zugänglichkeit der erhaltenen relevanten Akten abhing, wurde schon kurze Zeit später das Bundesarchivgesetz im Parlament beschlossen sowie das Denkmalschutzgesetz insbesondere auch in seinen archivrelevanten Bestimmungen novelliert. Das Bundesarchivgesetz ist kein Rahmengesetz, es kann ausschließlich Fragen des Archivwesens im eigenen Bereich des Bundes regeln.

Das Wiener Archivgesetz 2000 war das zweite seiner Art in einem österreichischen Bundesland. Das Wiener Gesetz wurde zeitgleich mit dem Bundesarchivgesetz erarbeitet und trat auch gleichzeitig in Kraft. Das Wiener Gesetz

war durch die Entstehung des Bundesarchivgesetzes sowie die Erkenntnis begründet, dass die bestehenden Schutzfristen bzw. der Zugang zum Archivgut ganz allgemein einer besseren rechtlichen Grundlage als bis dahin bedurften.

2003 hat das Land Oberösterreich als nächstes in der Reihe das bislang neueste Archivgesetz erhalten. Die „erläuternden Bemerkungen“ - der übliche rechtliche Motivenbericht zu jedem Gesetz - nennen für das oberösterreichische Gesetz definitiv als wesentliches Moment die Abstimmung mit dem Datenschutzgesetz 2000 und die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage der Archivierung als Datenanwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schaffen.

Das Bundesarchivgesetz, dem 2002 eine Bundesarchivgutverordnung sowie eine Verordnung des Bundesministers für Justiz folgte, legte auch die Zuständigkeiten gegenüber den Landesarchiven fest. Dabei ist vorgesehen, dass grundsätzlich Archivgut des Bundes dem Staatsarchiv anzubieten ist. Da einzelne Dienststellen des Bundes aber auch in den Ländern existieren, z.B. im Bereich der Polizei oder der Steuerbehörden, vor allem aber im Bereich der Justiz, gab es von jeher eine sinnvolle subsidiäre Praxis zwischen Bund und Ländern, dass deren Archivgut in die Landesarchive gelangte. Sie wurde nun durch eine im Sinn der Verfassung gar nicht leicht festzulegende Bestimmung sanktioniert, dass Archivgut, das in Bundesdienststellen in den Ländern anfällt und von überwiegend regionaler Bedeutung ist, den Landesarchiven ins Eigentum übertragen werden kann. Die Landesgesetze ermächtigen im Gegenzug die Landesarchive zur Übernahme von Archivgut des Bundes. In Hinblick auf die Trennung von Verwaltung und Justiz gibt es außerdem spezielle Regelungen, die die Archivierung von Unterlagen der Gerichte in den Archiven, die ja Teil der Verwaltungsbehörden sind, betreffen.

Dem Staatsarchiv, ist auch die Anlage und Führung eines Archivregisters aufgetragen, das den Bürgern das Auffinden von Archivgut erleichtern soll. Es ist als Web-Anwendung konzipiert und befindet sich noch im Aufbau.

In Hinblick auf den zu Beginn angedeuteten dreigliedrigen Staatsaufbau und die Eingriffe in privatrechtlich begründete Bereiche ist das Oberösterreichische Archivgesetz bisher am weitesten vorgedrungen. Es setzt sich ausführlich mit den Kommunalarchiven auseinander und hat neben dem Begriff „öffentliches Archivgut“ jenen von „Archivgut von öffentlichem Interesse“ entwickelt, der vor allem für die Unterlagen ehemaliger staatlicher Unternehmen gedacht ist. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ehrenamtliche Archivkuratorinnen und -kuratoren zu bestellen, die das Landesarchiv zum Schutz archivwürdiger Quellen für die Orts- und Landesgeschichte unterstützen können.

Wirtschaftsarchive sind in Österreich generell unterentwickelt. Während das Denkmalschutzgesetz es ermöglicht, Archivgut auch aus diesem Bereich zu erhalten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann die Wirtschaft nicht gezwungen werden, Archivgut auch nutzbar zu machen, da dieses einen rechtlich nicht begründbaren Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen würde. Nur für Wirtschaftsbetriebe, die sich zu wesentlichen Teilen im öffentlichen Eigentum befinden, haben die Archivgesetze direkt Geltung, doch ist dies eine abnehmende Erscheinung.

Wesentliche Quellen für die Geschichte unseres Landes befinden sich in Händen der Kirche, für das Mittelalter vor allem in zahlreichen Klöstern. Sowohl die katholische wie auch die evangelische Kirche verfügen über Archivordnungen, die die grundsätzliche Öffentlichkeit und allgemeine Benützbarkeit ihrer Archive festlegen.

WESENTLICHE REGELUNGEN DER ARCHIVGESETZE

Generell lässt sich der Inhalt der Archivgesetze neben der Abgrenzung der Zuständigkeit des jeweiligen Archivs und den Erfordernissen entsprechende Regelungen über die Organisation in drei wesentliche Abschnitte gliedern.

1. Begriffsbestimmungen, die die fachlichen Tätigkeiten umschreiben; im Wiener Gesetz als Beispiel sind dies: „das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut.“

Gerade die Kernkompetenz der Archive bei der Bewertung von Schriftgut erfährt durch die verschiedenen Gesetze eine unterschiedlich Ausgestaltung. Grundsätzlich wird sie allen zuerkannt. Das Staatsarchiv ist in seiner Entscheidung aber nicht völlig frei, denn für den Bund kann die Bundesregierung durch Verordnung festlegen, welchem Schriftgut „die Eigenschaft eines Archivgutes offenkundig nicht zukommt oder zukommen wird“. Dies steht im Widerspruch zur Forderung, dass "die Subjekte der Produktion von öffentlichem Archivgut nicht zugleich die Subjekte der Entscheidung über den Umgang mit diesem Archivgut sein dürfen" (Hermann Lübke). So sind auch in der bisher am weitesten dieser Vorstellung verpflichteten Regelung die Bediensteten des Oberösterreichischen Landesarchivs in ihrer Entscheidung über die Archivwürdigkeit ausdrücklich durch eine Bestimmung im Verfassungsrang vom sonst für den Verwaltungsdienst geltenden Weisungsrecht entbunden. Bestehen zwischen der Behörde, die Schriftgut anzubieten hat, und dem Archiv unterschiedlich Ansichten in einer Bewertungsentscheidung können diese zudem in Wien und in Oberösterreich in einem rechtlichen Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft werden.

2. Die Vorgangsweise bei der Übernahme von Beständen unter Berücksichtigung der Schritte: Anbietung, Bewertung, Übernahme, Erschließung. Sie bedarf hier keiner besonderen Erläuterung.
3. Regelungen für die Nutzung des Archivguts und Veröffentlichungen aus diesem. Diese Bestimmung genießen naturgemäß am ehesten Aufmerksamkeit durch die Öffentlichkeit, ist doch darin das Spannungsverhältnis zwischen der Zugänglichkeit von Archivgut sowie dem Schutz von allgemein politischen Geheimhaltungsinteressen und Persönlichkeitsrechten des Einzelnen geregelt.

Generell sehen die Gesetze vor, dass Archivgut, das vor der Verbringung ins Archiv zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit bereits zugänglich war, keinen Schutzfristen unterliegt.

Weitgehend im europäischen Vergleich liegen die allgemeinen Schutzfristen für Archivgut bei 30 Jahren, nur Kärnten hat hier 40 Jahre. In Kärnten und im Bund können diese auf 20 Jahre, in Wien und Oberösterreich grundsätzlich unbeschränkt verkürzt werden. Schon hier zeigt sich ein gewisser Unterschied, der den Benützern von Archivgut insbesondere bei gleichartiger Provenienz und gleichem Inhalt an unterschiedlichen Orten innerhalb des selben Staates nicht unbedingt einleuchten wird, aber auf Grund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinzunehmen ist.

Noch stärker sind die Unterschiede bei den Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen. Hier begründet üblicher Weise der Tod einer Person den Ablauf der Schutzfrist.

Bei Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, erscheint das Wiener Gesetz besonders streng. Die Schutzfrist von 110 Jahren bei Personen, deren Todesdatum nicht festzustellen ist, scheint anzudeuten, dass man in Wien länger lebt, als anderswo in Österreich. Gilt doch für die gleiche Annahme in Kärnten 80 Jahre und in Oberösterreich 100 Jahre. Die Divergenz ist auch angesichts der Tatsache, dass möglichst einheitliche Benützungsbedingungen für möglichst viele Archive sicher im Interesse der Nutzer wären, bedauerlich. Sie hat auch tatsächlich praktische Bedeutung für die zeitgeschichtliche Forschung.

Das Kärntner Gesetz legt eine Schutzfrist von 10 Jahren über den Tod hinaus fest. Dieses steht allerdings im Widerspruch zur herrschenden Lehre, dass das Grundrecht auf Datenschutz ein höchstpersönliches ist und sich nur auf Lebende beziehen kann.

Eine Annahme besagt, dass das schutzwürdige Interesse mit dem Ablauf von Zeit zurückgeht. Hier scheint das Bundesarchivgesetz eine weit gehende Lösung anzustreben. Die Schutzfrist für personenbezogene Daten endet nach 50 Jahren. Die Einsicht in Akten durch einzelne Nutzer wird - wenn ich das Gesetz richtig verstehe, eine gerichtliche Präzedenzentscheidung dazu steht noch aus - danach nicht mehr als Verletzung von Geheimhaltungsinteressen gesehen. Diese werden in der Folge nur durch ein Verbot der Veröffentlichung mit Bezug zur Person geschützt. Die Regelung erscheint mir gerade in Hinblick auf die Nutzung von Massenquellen für die zeithistorische Forschung sehr brauchbar.

Dem unbeschränkten Informationsinteresse der Bürger, über welche Daten zur ihrer Person die Verwaltung verfügt, dienen in allen Archivgesetzen Bestimmungen für die Einsicht in personenbezogene Unterlagen durch die davon Betroffenen.

Wie schon angedeutet, können Schutzfristen auch verkürzt werden, vor allem für die wissenschaftliche Forschung, deren Grundfreiheit damit Raum gegeben wird.

Allerdings wird hier im Gegensatz zu den Archiven der Länder das Österreichische Staatsarchiv vom Gesetzgeber offensichtlich bewusst dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet. Damit wird der Zugang zum Archivgut zu einer freiwilligen Leistung der Staatsverwaltung, deren Versagung nicht auf einem ordentlichen Rechtsweg bekämpft werden kann. Die zugrunde liegende Rechtsansicht geht vermutlich bis in die 1930er Jahre zurück. Demokratiepoltisch scheint sie bedenklich, ist in der Praxis aber nicht in dieser Schärfe wirksam.

In den Ländern ist dagegen die Entscheidung über die Zugänglichkeit und eine Verkürzung von Schutzfristen eine hoheitsrechtliche und kann in einem Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekämpft werden.

SPEZIELLE VORSORGE FÜR DIE ARCHIVIERUNG ELEKTRONISCHER UNTERLAGEN

Das neue Feld der elektronischen Aktenführung erfährt in den Archivgesetzen spezielle Regelungen, die nicht zuletzt auf die Erkenntnis der Archivare zurück gehen, dass sie sich im Lebenszyklus dieser Unterlagen schon wesentlich früher für deren Erhaltung einsetzen müssen. Im Gegensatz zur bisherigen Gewohnheit bei der Verwahrung von Unterlagen auf Papier, mit denen sich die Archive erst dann zu

beschäftigen begannen, wenn sie bei den Provenienzbildnern nicht mehr benötigt wurden, wofür als äußerste Grenze dreißig Jahre üblich waren und auch in allen österreichischen Archivgesetzen festgeschrieben sind, bestehen überall Sonderbestimmungen für elektronisches Schriftgut.

Das Bundesarchivgesetz ermöglicht zwar den Archivaren keinen direkten Einfluss auf das Problem und folgt weiter der konventionelle Verhaltensweise. Es schreibt aber vor, dass sich die Übergabe von Daten an das Österreichische Staatsarchiv an den Stand der Technik halten muss. In der daraus abgeleiteten Bestimmung der Bundesarchivgutverordnung von 2002 werden XML und PDF als Formate dafür bestimmt. Das Oberösterreichische Archivgesetz verkürzt die Aufbewahrungsfrist (in der österreichischen Kanzleiterminologie „Skartierungsfrist“) für elektronische Unterlagen stark. Bereits nach drei Jahren soll die Übermittlung an das Archiv stattfinden.

Das Wiener Gesetz nimmt die weitest gehende Rücksicht auf die im Lebenszyklusmodell festgeschriebenen Erkenntnisse, wonach für elektronische Akten die Planung für die Archivierung bereits beim Entwurf eines Aktenführungssystems beginnt. Die Archivierung ist gemäß einer entsprechenden Vorschrift des Gesetzes vor Beginn einer Datenverarbeitung bereits grundsätzlich festzulegen. Bei dieser Bewertung finden wir auch Unterstützung durch Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Um den Bürgern eine Kontrolle der über sie gespeicherten Daten zu ermöglichen, gibt es das Datenverarbeitungsregister. Diesem sind zur Genehmigung einer Datenverarbeitung Beschreibungen der wesentlichen Ziele, der Betroffenen und im Fall eines Auftraggebers aus der öffentlichen Verwaltung auch die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung zu nennen. Innerhalb der Wiener Stadtverwaltung werden diese in umfangreichen Organisationskonzepten festgehalten, die auch dem Archiv zur Beurteilung der Archivwürdigkeit und zur Entwicklung einer Archivierungsstrategie zur Verfügung stehen.

WEITERENTWICKLUNG DURCH INFORMATIONSZUGANGSGESETZE

Die Archivgesetze gehen von der prinzipiellen Geheimhaltungspflicht der öffentlichen Verwaltung aus. Amts- und Datengeheimnis begründen diese Geheimhaltungspflicht. Es besteht ein „Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit“, das in der Regel auf einem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ beruht (Udo Schäfer).

Nun besteht in Europa generell die Bestrebung, Transparenz und Öffentlichkeit des staatlichen Verwaltungshandelns auszuweiten. Dem Bürger soll ein möglichst ungehinderter Zugang zur Kontrolle des Verwaltungshandelns gesetzlich ermöglicht werden. Informationszugangsgesetze werden den im Archivrecht schon bestehenden Weg für die allgemeine Nutzung von Archivgut weiter ausbauen und auf Unterlagen der Verwaltung insgesamt ausdehnen. Das Prinzip soll in eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt umgekehrt werden.

Im Spannungsfeld von Datenschutz und Informationsrecht werden Informationszugangsgesetze für die praktische Arbeit der Archive wenig ändern, da im konkreten Einzelfall weiterhin die Interessenabwägung stattzufinden hat. Die Frage berührt die Archive, wie man am deutschen Beispiel sieht, eher dadurch, ob weiter der Weg einer spezifischen Archivgesetzgebung beschritten wird oder die Archivnutzung unter dem allgemeinen Informationsrecht subsumiert werden wird. Generelle Schutzfristregelungen, wie sie das vorhandene Archivrecht kennt (30

Jahre), würden dadurch auch in Frage gestellt und auch hier der Interessenabwägung im Einzelfall ein größerer Raum gegeben werden. Für die Archive würde das mit Sicherheit eine weitere Vermehrung des Aufwands bedeuten.

LITERATUR:

Die gesetzlichen Bestimmungen

- Bundesarchivgesetz BGBl. I Nr. 162/1999:
<http://bgbl.wzo.at/pdf/1999a162.pdf>
- Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes BGBl. II Nr. 366/2002
http://bgbl.wzo.at/abc/print_pdf.aspx?file=2002/2002b366.pdf
- http://bgbl.wzo.at/abc/print_pdf.aspx?file=2002/2002b366.pdf *Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung) BGBl. II Nr. 367/2002*
http://bgbl.wzo.at/abc/print_pdf.aspx?file=2002/2002b367.pdf
- Kärntner Landesarchivgesetz LGBL. f. Kärnten Nr. 40/1997:
<http://www.landesarchiv.ktn.gv.at/Gesetz.htm>
- Oberösterreichisches Archivgesetz: LGBL. f. Oberösterreich Nr. 83/2003
http://www.ris.bka.gv.at/lgbldf/images2003/ob/ob_2003_083.pdf
- Wiener Archivgesetz LGBL. f. Wien Nr. 55/2000:
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/i1300000.htm>
- Denkmalschutzgesetz BGBl. I Nr. 170/1999:
<http://bgbl.wzo.at/pdf/1999a170.pdf>
- Datenschutzgesetz 2000 BGBl. I 165/1999:
http://bgbl.wzo.at/abc/print_pdf.aspx?file=1999/1999a165.pdf
- Wiener Datenschutzgesetz: Wr. LGBL 2001/125
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/i4001000.htm?SO=datenschutzgesetz#PO>
- Udo Schäfer, *Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen*. In: *Digitale Herausforderungen für Archive : 3. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus Digitalen Systemen am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv in Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv 7, Koblenz 1999)* oder <http://www.lad-bw.de/lad/rziws1.htm>
- Hermann Lübke, *Vergangenheitsvergegenwärtigung - ihr Sinn und ihre Grenzen*. In: *75 Jahre nichtstaatliche Archivpflege in Westfalen (Münster 2002)* 30.
- Hubert Schopf, *Archiv und Datenschutz*. *Scrinium* 57 (2003) 35ff.
- Thomas Weidenholzer, *Zeitgeschichtliche Perspektiven in der Informationsgesellschaft*. Ebda. 43ff.
- Josef Pauser, *Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung*. Ebda. 101ff.
- Lorenz Mikoletzky, *Das Bundesarchivgesetz*. *Scrinium* 56 (2004) 9ff.
- Franz Sturm, *Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung*. Ebda. 18ff.
- Ferdinand Opll, *Das Wiener Archivgesetz und seine Auswirkungen auf die Umsetzung archivischer Aufgaben*. Ebda. 26ff.
- Waltraud Karoline Koller/Fritz Koller, *Die Stellung der Archive in der Verwaltung*. Ebda. 65ff.
- Heinrich Berg, *Bewertung von EDV-Anwendungen im Magistrat der Stadt Wien*. *Scrinium* 58 (2004) 44ff.
- Heinrich Berg - Michaela Laichmann - Brigitte Rigele - Martin Stürzlinger, *Historikerarchivar : Dokumentenmanger. Positionen in einem Spannungsfeld. Studien zur Wiener Geschichte - Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 60 (2004) bes. 61ff.

POVZETEK

RAZVOJ ARHIVSKE ZAKONODAJE V AVSTRIJI

Posebna arhivska zakonodaja v Avstriji se je začela uveljavljati šele v zadnjih letih in še ni končana. Na podlagi federativne ustave še niso določeni skupni predpisi za arhivistiko. Na eni strani so posamezna določila, ki urejajo vsakodnevno delo v arhivih, razdeljena na posamezne zakone. Že pred izdajo posebnih arhivskih zakonov sta obstajala Zakon o varovanju spomenikov ter Zakon o varovanju podatkov. Po drugi strani ureja delovanje državne arhivistike zvezni arhivski zakon, ki je spet razdeljen na posamezne deželne arhivske zakone. Oba zakona veljata za javni sektor in ne moreta posegati na privatna področja. Arhivistiko gospodarstva ali tudi cerkve, ki ima shranjene najpomembnejše zgodovinske vire v samostanih, tako ne moremo urejati. Cerkev je izdala svoja lastna določila in tako sta vzdrževanje in dostopnost cerkvenega arhivskega gradiva dobro varovana. Velike pomanjkljivosti pa so v avstrijskih gospodarskih arhivih, manjka tudi ustrezna zavest do zgodovinske odgovornosti na tem področju. Tudi občutljivo arhivsko gradivo s področja sodstva občinske avtonomije lahko le deloma urejamo z arhivskimi zakoni.

Na splošno je pridobivanje arhivskega gradiva, skrb zanj in uporaba z zakoni boljše varovana kot prej. Pri posameznih zakonih se vedno znova pokažejo razlike, katerih potreb ni vedno lahko sprejeti, tako za zaposlene, na primer pri vprašanju kompetenčnega vrednotenja, kakor tudi za uporabnike. Kot poseben problem se ureja tudi obravnavanje elektronskih dokumentov v zakonodaji, da se varuje pravočasno ukrepanje v smislu modela življenjskega ciklusa.

Dr. Heinrich Berg, seit 1987 Archivar am Wiener Stadt- und Landesarchiv; Tätigkeitsschwerpunkt Innere Organisation und EDV; Mitwirkung im Projekt "Gasometer D" (Neubau des Wiener Stadt- und Landesarchivs), Archivierung von Elektronischen Unterlagen sowie Fragen des Archivrechts. Leiter des Dezernats I: Archivbestände. Laufend Lehraufträge aus dem Bereich der Archivwissenschaft am Institut für Geschichte der Universität Wien im Rahmen des Ausbildungskurses des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.